

Diese Ämter sind Ehrenämter. Baarauslagen werden indes den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen aus der Genossenschaftskasse vergütet. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 16.

Fortsetzung.

Der Vorsitzende (Senior), oder in dessen Behinderung eines der beiden anderen Familienratsmitglieder, vertreten die Genossenschaft nach außen im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 15. Juni 1868.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in dem Genossenschaftsblatte.

§ 17.

Geschäftskreis des Familienrates.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach außen und innen. Beschlüsse desselben, welche für die Genossenschaft bindend sein sollen, können in einer Sitzung, wo mindestens zwei Mitglieder vertreten sein müssen, gefaßt werden, solchenfalls jedoch nur dann, wenn die beiden Mitglieder übereinstimmen. Sind alle drei Mitglieder anwesend, so entscheidet die Majorität. Zu den Sitzungen sind die Familienratsmitglieder schriftlich einzuladen.

Der Senior kann die Zustimmung der beiden anderen Mitglieder des Familienrates auch schriftlich einholen.

Zu den Funktionen des Familienrates gehören hauptsächlich die Folgenden:

- A. Er soll den Stammbaum (die Familientafel) jederzeit ergänzen und nachtragen und geordnete Familienakten (Matrikel) führen.
- B. Er soll, wenn er in Erfahrung bringt, daß ein, im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechendes Glied der Familie von Hülfeben das erforderliche Alter zum Eintritt in die Genossenschaft erlangt, oder wenn die Ehefrau eines Mitgliedes der Genossenschaft, beziehent-